

Reproduktionsbestimmungen

- Der/die Benutzer/-in verpflichtet sich bei jeder Publikation einer aus dem Verkehrshaus stammenden Vorlage (Zeichnungen, Fotos, Plakate etc.) das Publikationsrecht beim Verkehrshaus mit Angabe des Verwendungszwecks anzufordern. Die Reproduktionsrechte an den Vorlagen bleiben in jedem Fall beim Verkehrshaus; eine allfällige Publikationserlaubnis ist jeweils einmalig.
- Bei jeder Veröffentlichung von Vorlagen aus dem Verkehrshaus der Schweiz ist zu vermerken: „*Verkehrshaus der Schweiz, Luzern*“.
- Nebst diesem Vermerk ist auch *unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegsexemplar an das Dokuzentrum des Verkehrshauses der Schweiz* zu senden.
- Das Verkehrshaus Luzern lehnt für sich und seine Mitarbeitenden jegliche Haftung ab, die sich aus Copyright-Ansprüchen von Gestaltern, Fotografen oder von anderen Dritten durch die Verwendung von Archivmaterial ergeben könnte. Sofern bekannt, werden die Urheber im jeweiligen Auskunftsblatt des Verkehrshauses aufgeführt. Weitere Abklärungen sind Sache des Benutzers/der Benutzerin.
- Der Besteller/die Bestellerin von Reproduktionen muss mit Unterschrift die Bestimmungen für die weitere Nutzung der aus dem Verkehrshaus der Schweiz stammenden reproduzierten Unterlagen anerkennen.

VERKEHRSHAUS DER SCHWEIZ
Dokuzentrum
Lidostr. 5
CH-6006 Luzern

Juni 2009/che